

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

28.07.2021

Geschäftszeichen:

III 23-1.78.6-8/21

Nummer:

Z-78.6-123

Antragsteller:

Wildeboer Bauteile GmbH

Marker Weg 11

26826 Weener

Geltungsdauer

vom: **15. September 2021**

bis: **15. September 2026**

Gegenstand dieses Bescheides:

Rauchauslöseeinrichtung Typ OR31 und OR32

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand sind die Rauchauslöseeinrichtungen der Typen "OR31" und "OR32" zur Ansteuerung und Auslösung einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtung gegen die Übertragung von Rauch in Lüftungsleitungen (nachfolgend "Rauchschutzklappe" genannt) oder zur Ansteuerung und Auslösung von Brandschutzklappen mit CE-Kennzeichnung¹ oder von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Luftleitungen (nachfolgend "Absperrvorrichtung" genannt).

Die Rauchauslöseeinrichtung "OR31" besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse, dem optischen Rauchdetektor², einem Staukreuz, der integrierten Stromversorgung und Auswertelektronik und den Betriebsanzeigen.

Die Rauchauslöseeinrichtung "OR32" besteht aus einem Gehäuse, dem optischen Rauchdetektor², dem Gehäuse des Rauchdetektors, der Steuereinheit mit integrierter Stromversorgung, Auswertelektronik und Betriebsanzeigen sowie einem 2,5 m langen Verbindungskabel für die getrennte Anordnung von Steuereinheit und Rauchdetektor.

1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

Die Rauchauslöseeinrichtung ist für die Ansteuerung und Auslösung von einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtung oder einer Brandschutzklappe mit CE-Kennzeichnung¹ oder einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Rauchschutzklappe sowie zur Ansteuerung eines Lüftungsventilators - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für Lüftungsanlagen, z. B. der "Bauaufsichtlichen Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen" - nachgewiesen.

Die Absperrvorrichtung und Brandschutzklappe muss mit einem elektrischen Federrücklaufmotor oder einem Haftmagneten oder einem Magnetventil ausgestattet sein; die Rauchschutzklappe mit einem elektrischen Federrücklaufmotor. Die maximale Anschlussleistung der Rauchschutzklappe, der Brandschutzklappe, der Absperrvorrichtung und ggf. des Lüftungsventilators sowie die zulässige Belastung der Schaltkontakte der Rauchauslöseeinrichtung nach den Besonderen Bestimmungen des Abschnittes 2.1 müssen eingehalten werden.

Die Rauchauslöseeinrichtung ist für die Anwendung in Luftleitungen mit Luftgeschwindigkeiten zwischen 1m/s und 20m/s nachgewiesen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Rauchauslöseeinrichtung muss den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte³ und den Bestimmungen sowie Anlagen 1 bis 3 dieses Bescheids entsprechen.

2.1.2 Eigenschaften

Die Rauchauslöseeinrichtung muss die Rauchschutzklappe, die Brandschutzklappe oder die Absperrvorrichtung in folgenden Fällen in die hierfür vorgesehene Sicherheitsstellung (ZU) bringen:

- bei einer Rauchdetektion,

¹ nach DIN EN 15650:2010-09 Lüftung von Gebäuden- Brandschutzklappen

² Die Identität und technische Spezifikation des Rauchdetektors ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

³ Die Prüfberichte sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und müssen vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

- bei Störung des Rauchdetektors (z. B. Kabelbruch, fehlender Rauchdetektor, Kurzschluss),
- bei Ausfall der Energieversorgung,
- bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorher erfolgter Auslösung (d. h. nach Rauchdetektion und/oder Störung),
- bei Betätigung des integrierten Reset-Tasters,
- nach erkannter Störung "Messkammerausfall",
- bei Überschreitung des maximal zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchdetektors.

Bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorherigem Ausfall ohne vorher erfolgter Rauchdetektion oder vorher signalisierter Störung geht die Rauchauslöseeinrichtung wieder in Betriebsbereitschaft.

Mit der Rauchauslöseeinrichtung dürfen Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen oder Absperrvorrichtungen, deren maximale Anschlussleistung die maximale Belastung der potentialfreien Kontakte der Rauchauslöseeinrichtung von 8 A nicht überschreitet, angesteuert und ausgelöst werden.

Die Rauchauslöseeinrichtung darf nicht die Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen zur Feuerwehr ansteuern.

2.1.3 Zusammensetzung

Die Rauchauslöseeinrichtung "OR31" besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse mit Deckel aus Kunststoff, dem optischen Rauchdetektor², einem 40 mm oder 100 mm langem Staukreuz aus Kunststoff, der integrierten Stromversorgung und Auswertelektronik und den Betriebsanzeigen.

Die Rauchauslöseeinrichtung "OR32" besteht aus einem Gehäuse mit Deckel aus Kunststoff, dem optischen Rauchdetektor², dem Gehäuse des optischen Rauchdetektors aus Kunststoff mit einem Außendurchmesser von 103 mm, der Steuereinheit mit integrierter Stromversorgung, Auswertelektronik und Betriebsanzeigen sowie einem werkseitig gelieferten maximal 2,5 m langen anschlussfertigen Verbindungskabel für die getrennte Anordnung von Steuereinheit und Rauchdetektor.

Die Rauchauslöseeinrichtungen der Typen "OR31" und "OR32" sind für den Anschluss an die allgemeine Stromversorgung mit einer Spannung von 230 V AC (50/60 Hz Nennfrequenz) vorgesehen und versorgen jeweils den Rauchdetektor und die Auswerte- und Steuerplatinen mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC.

Die Auslösung der Absperrvorrichtung, Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt nach Detektion von Rauch, bei Funktionsstörungen der Rauchauslöseeinrichtung oder durch manuelle Steuerung am Reset-Taster der Rauchauslöseeinrichtung.

Dabei muss die Stromversorgung der Absperrvorrichtung, Brandschutz- oder Rauchschutzklappe unterbrochen werden und - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) – gegebenenfalls auch die Stromversorgung der/des Lüftungsventilators.

Die maximal zulässige Belastung des potentialfreien Kontaktes (Alarmrelais 250 V, 8 A) der jeweiligen Rauchauslöseeinrichtung darf durch die elektrische Anschlussleistung der Absperrvorrichtung, der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe und ggf. des/der Lüftungsventilators/en nicht überschritten werden. Im Übrigen sind für beide Rauchauslöseeinrichtungen die technischen Daten nach Anlage 3 einzuhalten.

Die Rauchauslöseeinrichtungen der Typen "OR31" und "OR32" verfügen jeweils über eine elektronische Verschmutzungsüberwachung des Rauchdetektors, die bei Überschreitung von ca. 70 % des zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchdetektors anspricht. Bei Überschreitung des zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchdetektors (100 %) werden die Absperrvorrichtung, Brandschutz- oder Rauchschutzklappe angesteuert und ausgelöst. Die Signalisierung der Verschmutzung des Rauchdetektors kann optional an eine zentrale Stelle weitergeleitet werden.

Beide Typen der Rauchauslöseeinrichtung "OR31" und "OR32" sind mit einer optischen Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige ausgestattet.

Ein Reset beider Typen in den Normalbetrieb (Öffnen der Brandschutzklappe oder Absperrvorrichtung -sofern antriebsseitig möglich – oder der Rauchschutzklappe) muss, ausgenommen nach thermischer Auslösung der Brandschutzklappe oder Absperrvorrichtung, möglich sein, wenn kein Rauch ansteht. Ein Reset der jeweiligen Rauchauslöseeinrichtungen darf nur manuell über den in der Rauchauslöseeinrichtung integrierten Reset-Taster erfolgen.

Der Rauchdetektor der Rauchauslöseeinrichtung des Typs "OR31" muss Anlage 1 und 3 entsprechen.

Der Rauchdetektor der Rauchauslöseeinrichtung des Typs "OR32" muss Anlage 2 und 3 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Rauchauslöseeinrichtung ist werkseitig herzustellen. Die für die Herstellung der Rauchauslöseeinrichtung zu verwendeten Bauprodukte müssen den Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmung zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Die Rauchauslöseeinrichtung ist mit einer Montage- und einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist. Die Anleitungen müssen alle für die Planung, zur Montage, den Betrieb und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion erforderlichen Daten, Maßgaben, Hinweise und Anschlusspläne für die elektrische Verdrahtung enthalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Zusätzlich sind vom Hersteller

- die Typenbezeichnung
- das Herstellwerk
- das Herstelljahr

auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Komponenten verwendet und die planmäßigen Abmessungen eingehalten werden.
- Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Rauchauslöseeinrichtungen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens eine Rauchauslöseeinrichtung, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Rauchauslöseeinrichtungen mindestens eine Rauchauslöseeinrichtung wahllos zu entnehmen und zu überprüfen, ob diese mit den Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmt und entsprechend gekennzeichnet ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschaltete Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden können. Nach Abstellung des Mangels ist- soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die Rauchauslöseeinrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z.B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) zur Verwendung in Luftleitungen vorgesehen.

Mit der Rauchauslöseeinrichtung dürfen Rauchschutzklappen, Brandschutzklappen oder Absperrvorrichtungen, deren maximale Anschlussleistung die maximale Belastung der potentialfreien Kontakte der Rauchauslöseeinrichtung nach Anlage 3 nicht überschreitet, angesteuert und ausgelöst werden. Die Auslösung erfolgt dabei nach einer Detektion von Rauch, bei Störung der Rauchauslöseeinrichtung, bei Verschmutzung des Rauchdetektors oder bei manueller Betätigung des Reset-Tasters durch die Unterbrechung der Stromversorgung, wodurch die gespeicherte Schließenergie der angeschlossenen Absperrvorrichtung, der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe freigesetzt wird und die Klappen bzw. Absperrvorrichtungen schließen. Ein angeschlossener Lüftungsventilator muss entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen gegebenenfalls abgeschaltet werden.

Die Stromversorgung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt extern bauseits.

Ein Reset der Rauchauslöseeinrichtung (manuell) in den Normalbetrieb (Öffnen der Brandschutzklappe oder Absperrvorrichtung (sofern antriebsseitig möglich) oder der Rauchschutzklappe) muss - ausgenommen nach thermischer Auslösung der Brandschutzklappe oder der Absperrvorrichtung - möglich sein, wenn kein Rauch mehr ansteht. Dabei ist planungstechnisch sicherzustellen, dass die anzuschließenden Brandschutzklappe(n), Absperrvorrichtung(en) oder die Rauchschutzklappe in den Luftleitungen der Lüftungsanlage in die vorgesehene Betriebsstellung zurückgeführt werden dürfen; eine Übertragung von Feuer und Rauch über Luftleitungen, die feuerwiderstandsfähige raumabschließende Bauteile durchdringt, darf nicht erfolgen.

Ein Reset der Rauchauslöseeinrichtung darf nur manuell über den in der Rauchauslöseeinrichtung integrierten Reset-Taster oder durch den angeschlossenen Fernreset-Taster erfolgen.

3.2 Bemessung

Die Rauchauslöseeinrichtung darf bei Luftgeschwindigkeiten in den Luftleitungen zwischen 1 m/s und 20 m/s verwendet werden.

Die Anschlussleistung der mit der Rauchauslöseeinrichtung anzusteuernenden Rauchschutzklappen, Brandschutzklappen oder Absperrvorrichtungen und die maximale Belastung der potentialfreien Kontakte der Rauchauslöseeinrichtung müssen Abschnitt 2.1 und Anlage 3 entsprechen.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Rauchauslöseeinrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) anzuordnen. Eine sichere Rauchererkennung ist zu gewährleisten. Die Rauchauslöseeinrichtung darf nicht entlang der Längskanten von Luftleitungen (Eckbereich) eingebaut werden. Die Rauchauslöseeinrichtung ist ferner so einzubauen, dass der Rauchdetektor der Rauchauslöseeinrichtung des Typs "OR31" (über das Staukreuz) und der Rauchdetektor der Rauchauslöseeinrichtung des Typs "OR32" permanent von Luft durchströmt werden. Bei der getrennten Anordnung von Rauchdetektor und Steuereinheit der Rauchauslöseeinrichtung Typ "OR32" entsprechend Abschnitt 2.1 sowie der Anlagen 2 und 3 darf das vom Hersteller werkseitig gelieferte, anschlussfertige Verbindungskabel von maximal 2,5m nicht verändert werden. Bei waagerechten Luftleitungen ist die Rauchauslöseeinrichtung im oberen Drittel der Luftleitungen zu installieren. Wenn bauliche Gründe dies nicht gestatten, ist die Rauchauslöseeinrichtung so zu montieren, dass dennoch eine sichere Rauchererkennung gewährleistet ist.

Die jeweilige Rauchauslöseeinrichtung muss an das örtliche Stromversorgungsnetz mit einer Spannung von 230 V AC (50/60 Hz Nennfrequenz) angeschlossen werden und jeweils den Rauchdetektor und die Auswerte- und Steuerplatinen der Rauchmeldeeinheit mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC versorgen. Die Stromversorgung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe oder der Absperrvorrichtung erfolgt bauseits.

Die Montage der jeweiligen Rauchauslöseeinrichtung muss entsprechend der Montageanleitungen des Herstellers nach Abschnitt 2.2.1 erfolgen (s. Anlagen 1 und 2).

3.3.2 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die "Rauchauslöseeinrichtung Typ OR31 oder Typ OR32" eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁴).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-78.6-123
- "Wildeboer Rauchauslöseeinrichtung Typ OR31/Typ OR32"⁵
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Ein manueller Reset der Rauchauslöseeinrichtung oder ein Funktionstest mittels Reset-Taster darf - ausgenommen nach thermischer Auslösung der Brandschutzklappe(n) oder Absperrvorrichtung(en) (sofern antriebsseitig möglich) - vorgenommen werden, wenn kein Rauchalarm vorliegt.

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion der Rauchauslöseeinrichtung unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁶ in Verbindung mit DIN 31051⁷ mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Der Rauchdetektor muss dabei durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Die Rauchauslöseeinrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Kopp

4 Nach Landesbauordnung
5 Nichtzutreffendes steichen

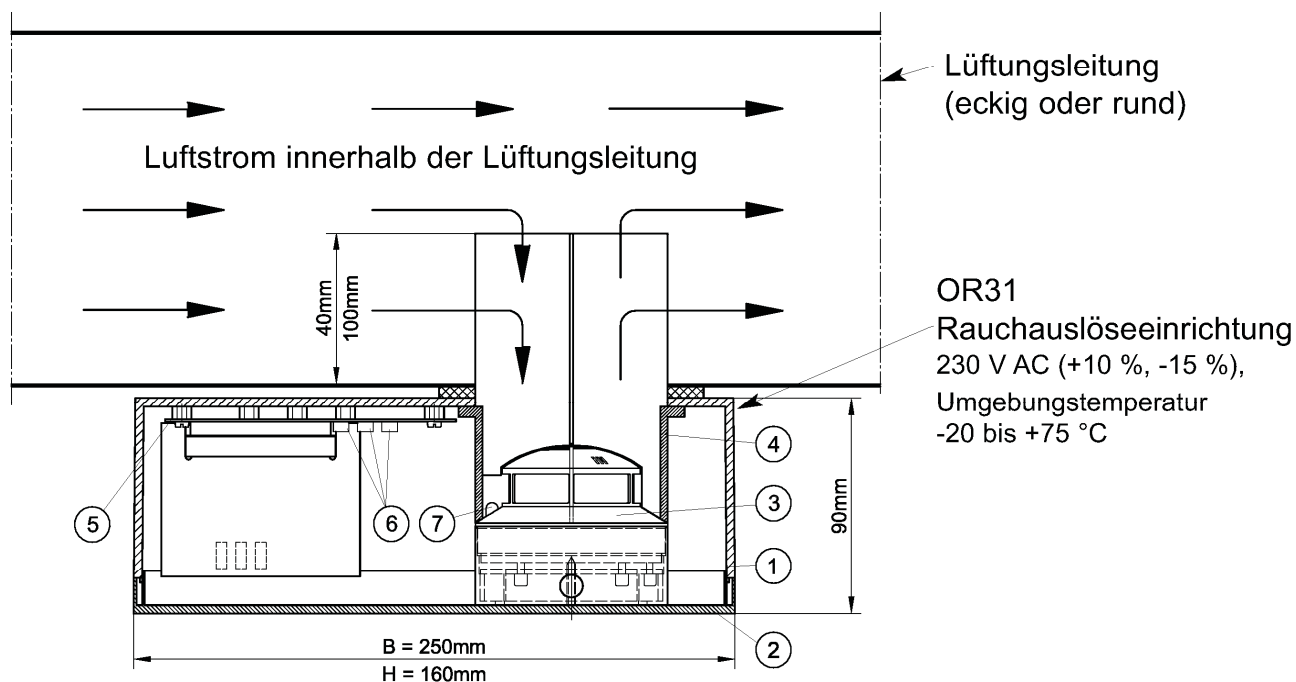
6 DIN EN 13306:2018-02

7 DIN 31051:2019-06

Begriffe der Instandhaltung

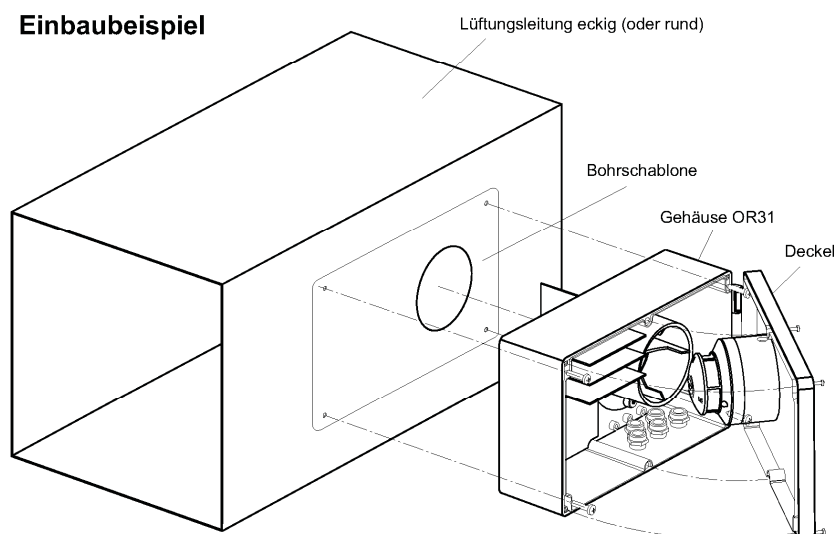
Grundlagen der Instandhaltung

Aufbau Rauchauslöseeinrichtung Typ OR31



- 1 Gehäuse OR31
- 2 Deckel, glasklar, einsehbar und aufklappbar
- 3 Rauchdetektor nach DIN EN 54-7
- 4 Staukreuz im Luftstrom
- 5 Basismodul (mit optionalen Zusatzmodulen)
- 6 Betriebsanzeigen - LEDs
- 7 Rauchdetektor - LED

Einbaubeispiel

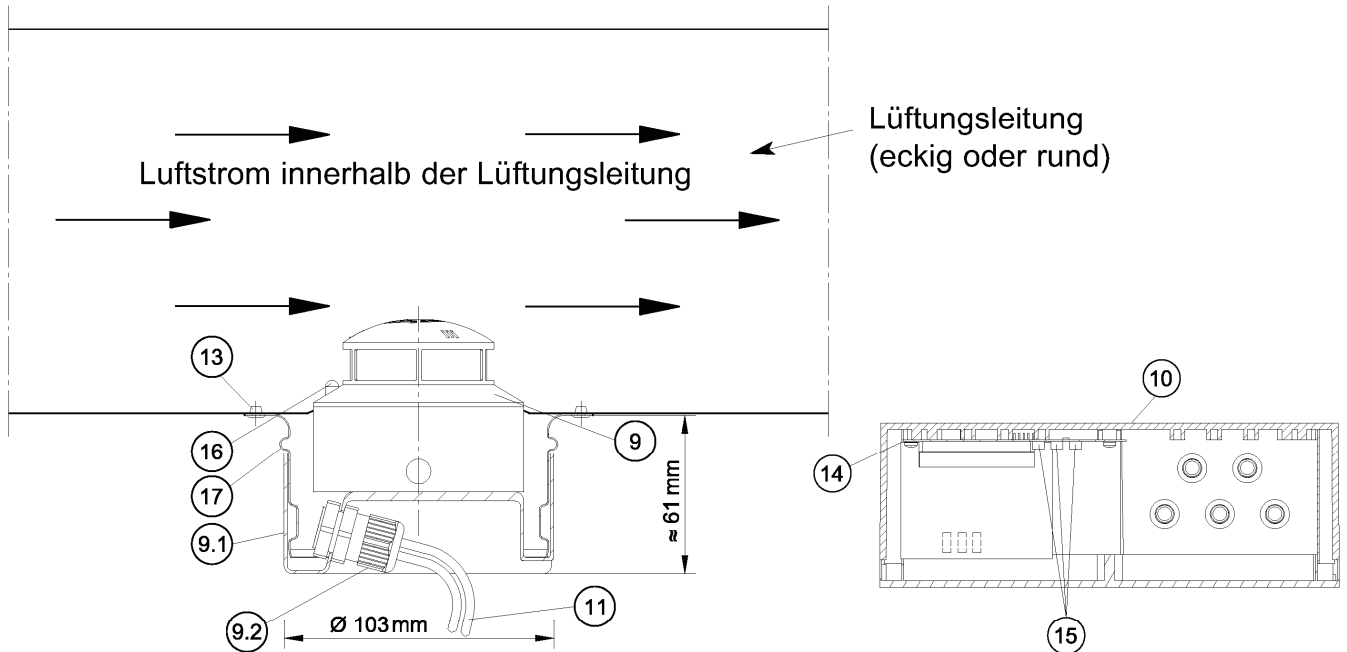


Rauchauslöseeinrichtung Typ OR31 und OR32

Aufbau und Einbaubeispiel Rauchauslöseeinrichtung Typ OR31

Anlage 1

Aufbau Rauchauslöseeinrichtung Typ OR32



9 OR32 Rauchdetektor DIN EN 54-7

9.1 Gehäuse

9.2 Kabelverschraubung

10 OR32-Steuereinheit, 230 V AC
(+10 %, -15 %) *)

11 Verbindungsleitung Rauchdetektor-
Steuereinheit (ca. 2,5 m)

13 Stahl-Niet oder Blechschraube $d \geq 3$ mm

14 Basismodul (mit optionalen Zusatzmodulen)

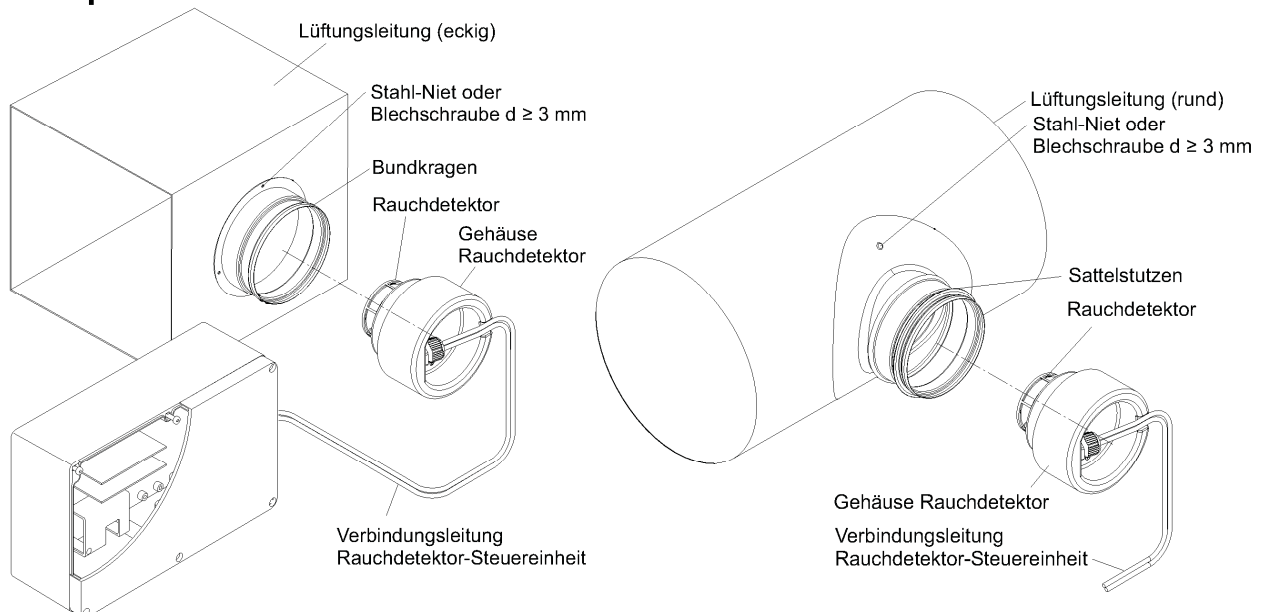
15 Betriebsanzeigen - LEDs

16 Rauchdetektor - LED

17 Bundkragen / Sattelstützen

*) optional mit zusätzlichem Bedientableau
(Handauslösung)

Einbaubeispiele

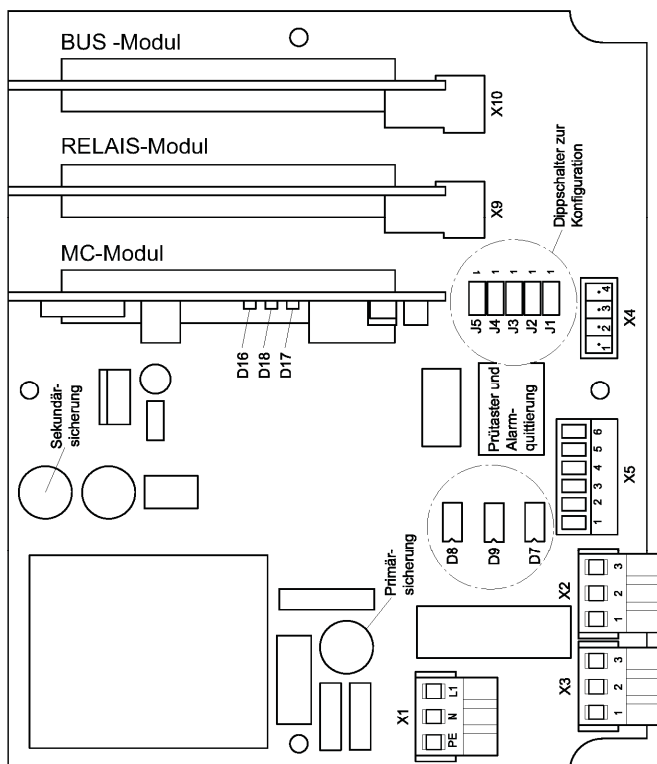


Rauchauslöseeinrichtung Typ OR31 und OR32

Aufbau und Einbaubeispiel Rauchauslöseeinrichtung Typ OR32

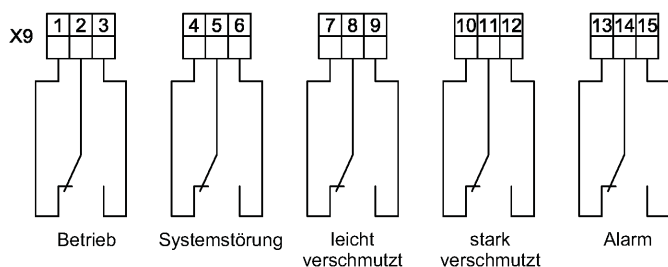
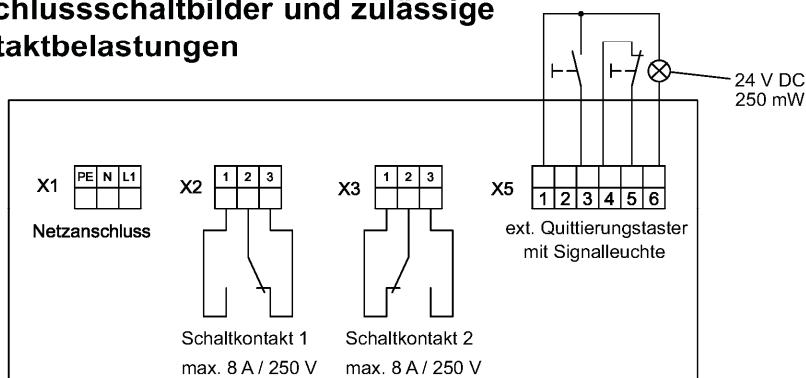
Anlage 2

Elektrische Anschlussdaten OR31 und OR32



- X1: Netzanschluss 230 V AC (+10 %; -15 %), 50/60 Hz Leistungsaufnahme 5 VA
- X2 und X3: Potentialfreie Schaltkontakte für Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen, Ventilatoren
- X4: Rauchdetektor
Als Ersatz darf nur die vom Hersteller zu beziehende Ausführung verwendet werden!
- X5: Externe Quittierungstaster mit Signalleuchte (Option)
- X9: Relais - Modul (Option)
- X10: BUS - Modul (Option)

Anschlussschaltbilder und zulässige Kontaktbelastungen



Kontaktdaten	
Kontaktmaterial	Gold-kaschierte Silberlegierung
Max. Schaltleistung	60 W
Max. Schaltspannung	24 V DC (SELV)
Max. Stromstärke	2 A
Anschlussquerschnitt	0,5 - 1,5 mm ²

Rauchauslöseeinrichtung Typ OR31 und OR32

Anschlussplan

Anlage 3